

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahorn

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ahorn folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zu Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§5 Steuermaßstab und Steuerersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,- €
- (2) Hunde, die unter §1 Abs. 1 die VO über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit fallen* (Anlage 1) 600,-€
- (3) Hunde nach §1 Abs. 2 der VO über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, für die der Halter ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters vorlegt und damit glaubhaft nachweist, dass sein Hund diese Eigenschaften nicht besitzt* (Anlage 2) 30,-€
- (4) Die Steuer nach §5 Abs. 1 wird für Hunde gemäß §5 Abs. 3 ab dem Monat nach Vorlage des Gutachtens (gewährt) erhoben.
- (5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach §2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsgenehmigung nach §58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBI S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

§7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. §2 Nr. 7 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Hunde gemäß §5 Abs. 2 der VO (Anlage 1).
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach §5. §5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des §6 kann jeder Ermäßigungsgrad nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ahorn vom 02. März 1981 außer Kraft.

Gemeinde Ahorn

Ahorn, den 28. Oktober 2015


Martin Finzel
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahorn vom 27. Oktober 2015

Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde auf Grund ihrer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

Anlage 2 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahorn vom 20. Oktober 2015

Bei den nachfolgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

Der Nachweis ist durch ein Gutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen (Zulassung für Kampfhunde) zu erbringen.

Das Gutachten sollte frühestens bei einem Alter von 15 bis 18 Monaten des Hundes ausgestellt werden. Ein Vorgutachten ab einem Alter des Hundes von 12 Monaten ist möglich, es muss jedoch ein Folgegutachten nach der Vorgabe des Gutachters durchgeführt werden.

Namen und Adressen der zugelassen Gutachter können über die Gemeindeverwaltung oder das Veterinäramt im Landratsamt Coburg erfragt werden.

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perrode Presa Canario (Dog Canario)
- Perrode Presa Mallorquin
- Rottweiler

**Änderungssatzung
zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ahorn
vom 28. Oktober 2015 (1. Änderungssatzung)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Ahorn folgende
1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ahorn:

§ 1

§ 5 Abs.1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab

Die Steuer beträgt pro Hund 50 €.

§ 2

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 29. April 2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Gemeinde Ahorn
Ahorn, den 22. Mai 2025**

**Martin Finzel
1. Bürgermeister**



Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahorn vom 22.05.2025 wurde nach Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 der GO in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 5.3.1959 (GVBl. S 121) im Amtsblatt der Gemeinde Ahorn vom 29.05.2025 amtlich bekannt gemacht.

**Gemeinde Ahorn
Ahorn, den 22.05.2025**

**Martin Finzel
1. Bürgermeister**

